

**Amtsgericht Königstein im Taunus**  
- Zwangsversteigerungsabteilung -  
95 K 21/20

04.12.2025



## **Beschluss**

### **Terminbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Dienstag, 17. Februar 2026, 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Burgweg 9, Saal 4, versteigert werden:

Der im Teileigentumsgrundbuch von Kelkheim Blatt 3871, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 593,51/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage                             | Größe m <sup>2</sup> |
|----------|-----------|------|-----------|---|----------------------|
|          | Kelkheim  | 8    | 50/29     | Gebäude- und Freifläche, Höchster Str. 8, 10 und 12 | 1286                 |

verbunden mit dem Sondereigentum gemäß Aufteilungsplan an:  
Büro Nr. 28 und Keller Nr. 10 und beschränkt durch das  
Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile  
(Blätter 3872-3943 und 4205-4209 und 5340) und teilweise in  
der Veräußerung.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.08.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 260.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung laut Gutachten:

593,510/10.000 Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum des mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebauten Grundstücks ; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Büro, im Aufteilungsplan mit Nr. 28 bezeichnet nebst Keller Nr. 10

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter  
[www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,  
unter Angabe des Kassenzeichens: X040996702037X .

Liebeck  
Rechtspflegerin